

GOOD GOVERNANCE-REGLEMENT DES VEREINS GRdigital

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in den vorliegenden Statuten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Nichtsdestoweniger gelten sämtliche Personenbezeichnungen für beide Geschlechter.

Art. 1 Ziel und Zweck

Die Generalversammlung von GRdigital erlässt gestützt auf Art. 16 der Vereinsstatuten vom 10. Mai 2021 die vorliegende Good Governance-Richtlinie, um

- eine transparente, faire und objektive Aufgabenerfüllung durch GRdigital,
- eine von persönlichen Interessen unabhängige Führung von GRdigital sowie
- die Wahrung der Integrität und Glaubwürdigkeit von GRdigital als Fachorganisation gemäss Art. 5 des Gesetzes zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT)¹

zu gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten von GRdigital zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Graubünden im Rahmen von Art. 5 GDT, namentlich für

- die Abgabe von Förderempfehlungen sowie die Prüfung der Machbarkeit und der Wirksamkeit von Digitalisierungsvorhaben (nachfolgend: *Gesuchverfahren*).

Diese Richtlinie gilt für folgende Organe und operativen Stellen von GRdigital:

- die Mitglieder des Vereinsvorstands,
- die Mitglieder des Fachrats sowie
- die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

¹ BR 960.100.

Werden zur Erfüllung der Tätigkeiten, welche diesem Reglement unterliegen, Dritte eingesetzt oder beigezogen, so sind die entsprechenden Pflichten auf diese zu überbinden.

Für Angestellte der kantonalen Verwaltung, welche bei den Tätigkeiten von GRdigital mitwirken, gelten die für Kantonsangestellte massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3 Umgang mit Interessenkonflikten

Für die Erreichung der Ziele gemäss Art. 1 dieses Reglements ist ein konsequenter und sachgerechter Umgang mit möglichen Interessenkonflikten entscheidend. GRdigital nimmt seine diesbezügliche Verantwortung wahr und beachtet folgende Regeln:

3.1 *Begriff des Interessenkonflikts*

Unmittelbarer Interessenkonflikt:

Ein unmittelbarer Interessenkonflikt liegt vor, wenn eine diesem Reglement unterstehende Person

- selbst gesuchstellende Person bzw. Projektträger des betreffenden Digitalisierungsvorhabens ist, am Fördergesuch bzw. Digitalisierungsvorhaben als Projektpartner, Lieferant o.ä. beteiligt ist oder ein anderes unmittelbares persönliches Interesse am Ausgang des Gesuchverfahrens hat;
- an der gesuchstellenden Person bzw. dem Projektträger des betreffenden Digitalisierungsvorhabens eine wesentliche Beteiligung hält;
- dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan der gesuchstellenden Person bzw. des Projektträgers des betreffenden Digitalisierungsvorhabens angehört;
- mit der gesuchstellenden Person bzw. dem Projektträger des betreffenden Digitalisierungsvorhabens in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis steht (vorbehalten sind die im nachstehenden Absatz, Lemma 4, angeführten Fallkonstellationen, welche zu einem mittelbaren Interessenkonflikt führen).

Mittelbarer Interessenkonflikt:

Ein mittelbarer Interessenkonflikt liegt vor, wenn eine diesem Reglement unterstehende Person

- in einer nahen familiären Beziehung zur gesuchstellenden Person bzw. dem Projektträger des betreffenden Digitalisierungsvorhabens steht (Ehegatte/in, Lebenspartner/in, weitere enge Verwandte wie Eltern und Kinder) oder mit diesem besonders befreundet oder verfeindet ist;
- an der gesuchstellenden Person bzw. dem Projektträger des betreffenden Digitalisierungsvorhabens eine unwesentliche Beteiligung hält oder über Mitgliedschaftsrechte (z.B. Vereinsmitgliedschaft) verfügt;
- einem beratenden Gremium der gesuchstellenden Person bzw. des Projektträgers des betreffenden Digitalisierungsvorhabens angehört;
- mit der gesuchstellenden Person bzw. dem Projektträger des betreffenden Digitalisierungsvorhabens in einem untergeordneten nebenberufliche Anstellungsverhältnis oder einem unwesentlichen Auftragsverhältnis steht und keinen direkten Bezug zum Fördergesuch bzw. Digitalisierungsvorhaben aufweist;
- oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

3.2. *Anzeige von Interessenkonflikten und Ausstandspflicht*

Die diesem Reglement unterstehenden Personen melden alle Interessenkonflikte unverzüglich nach Entstehen oder Bekanntwerden von sich aus dem Vereinspräsidenten und treten in den Ausstand. Die Mitglieder des Fachrats werden vom Geschäftsleiter zudem im Rahmen des Gesuchverfahrens in einem ersten Schritt über Ausstandsgründe befragt.

Will eine diesem Reglement unterstehende Person ein eigenes Gesuch oder Digitalisierungsprojekt zur Beurteilung einreichen, informiert sie vor Einreichung den Vereinspräsidenten und tritt für das gesamte Gesuchverfahren in den Ausstand.

Ist das Vorliegen eines Ausstandsgrundes strittig, entscheidet der Vereinsvorstand darüber. Über einen strittigen Ausstandsgrund bei einem Vorstandsmitglied entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung und unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds.

Über Meldungen von Interessenkonflikten, Personen im Ausstand und Beschlüsse über Ausstandsfragen wird eine Übersichtliste geführt. Allen diesem Reglement unterstehenden Personen wird auf Nachfrage hin Einsicht in die genannte Übersichtliste gewährt. Werden Protokolle zu Besprechungen oder Sitzungen geführt (z.B. Vorstandssitzungen), so werden Personen im Ausstand jeweils ausdrücklich darin vermerkt.

3.3. *Vollzug des Ausstands*

Ist ein *Vorstandsmitglied aufgrund eines unmittelbaren Interessenkonflikts im Ausstand*, wird es vom gesamten Gesuchverfahren ausgeschlossen. Es nimmt an entsprechenden Sitzungen nicht teil bzw. verlässt den Raum bei der Behandlung des betreffenden Geschäfts. Dem Vorstandsmitglied wird kein Zugang zu den spezifischen Gesuchs- und Projektunterlagen sowie den Beurteilungen durch den Fachrat gewährt. Die zum betreffenden Geschäft vom Vorstand getroffenen Entscheide bleiben im ordentlichen (Sitzungs-) Protokoll einsehbar.

Ist ein *Vorstandsmitglied aufgrund eines mittelbaren Interessenkonflikts im Ausstand*, nimmt es an der Beratung und Beschlussfassung (Abgabe Förderempfehlung/Projektbeurteilung) zum betroffenen Gesuch bzw. Projekt nicht teil. Das Vorstandsmitglied kann jedoch an den entsprechenden Sitzungen anwesend sein und behält die vollständige Akteneinsicht.

Der Geschäftsleiter teilt keine Gesuche und Projekte einem *Mitglied des Fachrats* zu, bei welchem ein unmittelbarer oder mittelbarer Interessenkonflikt vorliegt. Eine Zuweisung wird widerrufen, wenn ein Interessenkonflikt erst später eintritt oder bekannt wird. Dem Fachratsmitglied im Ausstand wird kein Zugang zu Gesuchs- und Sitzungsunterlagen gewährt bzw. der Zugang wird entzogen.

Ein *Mitarbeitender der Geschäftsstelle*, welcher einem *unmittelbaren Interessenkonflikt* unterliegt, überträgt die Betreuung des Gesuchverfahrens vollständig an einen Arbeitskollegen. Ist dies nicht möglich, wird die Auswahl des Fachrats durch den gesamten Vorstand bestätigt und eine Person aus dem Vorstand moderiert die Beratungen des Fachrats. Bei einem *mittelbaren Interessenkonflikt* von einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle leitet dieser nur den administrativen Prozess im Gesuchverfahren und enthält sich jeglicher beratenden Stimme oder anderer Einflussnahme. Der technische Zugriff auf die Projekt- und Gesuchunterlagen bleibt aus praktischen Gründen jederzeit bestehen. Mitarbeitende der Geschäftsstelle dürfen keine eigenen Projektgesuche einreichen.

Art. 4 Offenlegung von Interessenbindungen

Transparenz dient der Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. ermöglicht einen vorausschauenden Umgang mit allfälligen Konflikten. Die dieser Richtlinie unterstehenden Personen orientieren deshalb den Vereinsvorstand in geeigneter Weise über

- ihre beruflichen Tätigkeiten,
- ihre Tätigkeiten in Verwaltungs- und Kontrollorganen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie
- von ihnen gehaltene wesentliche Beteiligungen,

welche in einem Zusammenhang mit den Tätigkeiten von GRdigital, namentlich mit dem Gesuchverfahren, stehen bzw. stehen können.

Art. 5 Geschenke und sonstige Vorteilsannahme

Die diesem Reglement unterstehenden Personen nehmen keine Geschenke oder sonstigen Vorteile an, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für GRdigital stehen oder stehen könnten. Die Annahme von sozial üblichen Höflichkeitsgeschenken bis zu einem Marktwert von 100 Franken pro Geschenk ist zulässig, sofern die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden kann. Andernfalls muss die betroffene Person gemäss Art. 3 (Umgang mit Interessenkonflikten) handeln.

Art. 6 Vertraulichkeit, Auskunftserteilung, Zugang zu Unterlagen

Die diesem Reglement unterstehenden Personen behandeln Informationen und Kenntnisse zu Fördergesuchen und Digitalisierungsvorhaben, die sie durch bzw. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für GRdigital erhalten, sowie die Unterlagen der Evaluationsprozesse (Machbarkeits- und Wirksamkeitsbeurteilung, Förderempfehlung) vertraulich.

Auskünfte zu einzelnen Fördergesuchen und Digitalisierungsvorhaben gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit werden erst nach rechtskräftigem Entscheid durch die zuständigen kantonalen Behörden und in Absprache mit diesen erteilt. Im Rahmen ihrer Aufgaben für GRdigital in Bezug zu Vernetzungs- und Austausch-tätigkeiten und in Absprache mit den Projektträgern dürfen die beteiligten Personen die entsprechenden Informationen kommunizieren.

Allfällige Zugangsgesuche gestützt auf das kantonale Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)² werden durch das jeweils zuständige Departement³ beurteilt.

Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass der Zugang zu den Unterlagen und die entsprechenden Zugriffsrechte gemäss dem vorliegenden Reglement gewährt werden.

Art. 7 Zuständigkeiten und Meldung von Verdachtsfällen

Der Vereinspräsident ist zuständig für die Umsetzung des vorliegenden Reglements und überwacht dessen Einhaltung.

Verdachtsfälle, wonach die Vorgaben aus dem vorliegenden Reglement nicht oder nicht korrekt eingehalten würden, können dem Vereinspräsidenten gemeldet werden.

Stehen Interessenkonflikte oder Verdachtsfälle im Raum, die den Vereinspräsidenten selber betreffen, so übernimmt der Vizepräsident dessen im vorliegenden Reglement festgehaltenen Aufgaben.

Die in die Prozesse bei GRdigital involvierten kantonalen Angestellten unterstützen den Vereinspräsidenten bei der Umsetzung der Vorgaben aus diesem Reglement.

Chur, 9. Mai 2022



Jon Erni, Präsident



Yvonne Brigger-Vogel, Membra comitato direttivo

² BR 107.100.

³ Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (VDT; BR 960.110).